

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Mickhausen mit Beschluß in öffentlicher Sitzung vom 2. Februar 1998 folgende

**1. Änderungssatzung vom 3.2.1998
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 16.12.1996**

§ 1

Bei **§ 5 Beitragsmaßstab** wird ein weiterer Absatz 6 a eingefügt:

Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach früherem Satzungsrecht (bis 31.12.1996) festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag für die Geschoßfläche nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der tatsächlich erbracht wurde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Der Erstattungsbetrag ergibt sich unmittelbar aus der Gegenüberstellung des neuen und des tatsächlich geleisteten Geschoßflächenbeitrages. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mickhausen, den 3. Februar 1998

Gemeinde Mickhausen

Müller – 1. Bürgermeister

Beschluß in öffentlicher Sitzung am 2. Februar 1998

Bekanntmachung durch Abdruck im „Stauden-Blättle“ vom 12. Februar 1998

in kraft getreten am 20. Februar 1998